

Beitragsordnung des Radsportverein Selzen 1925 e.V. vom 19.01.2023

(nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.
3. Sie kann durch den Vorstand des Vereins geändert werden.
4. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung geleisteter Beiträge.
5. Es ist jederzeit möglich, sich vor der Entscheidung für eine Mitgliedschaft den Verein ohne Kosten und Verpflichtungen anzuschauen. Vor dem Eintritt in den Verein darf jeder Interessent 3x probeweise am Training teilnehmen..
6. Die Daten der Mitglieder werden unter Berücksichtigung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet und gespeichert.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen mit einfacher Mehrheit(§9.2 der Satzung). Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. des Folgemonats gültig, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beitrags- und Mitgliedsformen

1. Mitgliedsformen
 - 01 Einzelmitglied bis 18 Jahre
 - 02 Einzelmitglied ab 18 Jahre
 - 03 Familie / Lebensgemeinschaft
 - 04 Familienmitglied / Mitglied Lebensgemeinschaft
 - Ehepartner/Lebenspartner
 - unbegrenzte Anzahl Kinder unter 18 Jahre, die das zahlende Mitglied als Erziehungsberechtigten haben
 - unbegrenzte Anzahl Kinder unter 25 Jahre, die das zahlende Mitglied als Erziehungsberechtigten haben, solange diese sich in der Schul- oder Berufsausbildung (Studium) befindet, oder einen anerkannten Freiwilligendienst absolviert
 - 05 Trainer
 - 06 Ehrenmitglied (zahlend)
 - 07 Ehrenmitglied
2. Beitragsformen
 - 01: 60,-- €
 - 02: 72,-- €
 - 03: 96,-- €
 - 04: frei
 - 05: 60,-- €
 - 06: 60,-- €
 - 07: frei
3. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

Beitragsordnung des Radsportverein Selzen 1925 e.V. vom 19.01.2023

4. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 04 - 07 müssen beantragt, die Begründung auf Nachfrage mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
5. Die Beiträge verstehen sich für wöchentlich eine Stunde Unterricht. In den allgemeinen Schulferien findet grundsätzlich kein Unterricht statt.
6. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 04 - 07.
7. Alle aktiven Sportler müssen ihre Lizenzkosten selbst übernehmen.
8. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung und die GEMA Gebühr des Sportbund Rheinhessen e.V. und der Radsportverbände.

§ 4 Gebühren

1. Miete von Vereinseigentum (rein Netto)
 1. gewerbliche Nutzung
 - Halle: 600,-- €
 - Wirtschaft: 150,-- €
 - Empore: 300,-- €
 - Komplett: 1.000,-- €
 2. private Nutzung (extern)
 - Halle: 600,-- €
 - Wirtschaft: 150,-- €
 - Empore: 300,-- €
 - Komplett: 1.000,-- €
 3. private Nutzung (Mitglieder)

Für Mitglieder gilt ein gesondert mit dem Vorstand festgelegter Preis.
 4. Die Nutzung der Toiletten und Küche ist bei jeder Anmietung inklusive.
2. Jede Rücklastschrift wird mit einer Bearbeitungsgebühr von 2,50 € berechnet.
3. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen durch den Vorstand festzulegen sind.
4. In gesonderten Fällen kann der Vorstand einen individuelle Gebühr bestimmen.
5. Bei Nutzung der Heizungsanlage sind die Heizkosten zusätzlich nach Absprache zu bezahlen.

§ 5 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Die Mitgliedsbeiträge sind per Teilnahme am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren zu entrichten. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein dazu ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Von diesem Verfahren kann nur in begründeten Einzelfällen und aufgrund eines Vorstandsbeschlusses abgewichen werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird im März jedes Jahres vom Girokonto eingezogen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Kontoverbindungen unaufgefordert und unverzüglich dem Vorstand / Kassenwart schriftlich anzuzeigen.
4. Anfallende Rückverrechnungsgebühren sind vom Vereinsmitglied zu tragen. Rückverrechnungsgebühren werden zu Lasten des Mitgliedes verbucht. Die im Zusammenhang mit einer Rücklastschrift entstehenden Aufwendungen sind durch die Gebühr gemäß §4.2 abgegolten.
5. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

Beitragsordnung des Radsportverein Selzen 1925 e.V. vom 19.01.2023

6. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes. Eine Freistellung von der Beitragspflicht kann der Vorstand für Mitglieder, die nach dem 1. November in den Verein eintreten, für das laufende Kalenderjahr beschließen.
7. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand

§ 6 Vereinskonto

Volksbank Alzey-Worms eG

IBAN: DE75 5509 1200 0065 5412 03

BIC: GENODE61AZY

1. Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

| | |
|---|---|
| Selzen, 19.01.2023 Der Vorstand; 1.Vorsitzender ----- | Selzen, 19.01.2023 Der Vorstand; Kassenwart ----- |
|---|---|